

Bekanntmachung
Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)
Änderungen im VRN-Verbundtarif zum 01.01.2025

Im Verbundtarif Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) treten die den Genehmigungsbehörden angezeigten Änderungen zum 01.01.2025 in Kraft.

1. Änderungen in der VRN Fahrpreistabelle

Die Versammlung der Verbundunternehmen im VRN hat beschlossen, die Tariffahrpreise für Fahrten mit den Bussen und Bahnen im VRN-Verbundtarif ab dem 01.01.2025 um durchschnittlich 7,0 Prozent anzuheben. Zum 01.01.2025 gilt die neue Fahrpreistabelle für den VRN Tarif 1/2025.

2. Änderungen in den Tarifbestimmungen (Anlage 1)

2.1 Zu Teil 1 - Allgemeine Tarifbestimmungen III. Wabentarif

Zu Ziffer 5.1 Allgemeine Regelungen für Jahreskarten

5.1.4 Verlust oder Zerstörung: Das Bearbeitungsentgelt für die Ersatzausstellung eines Tickets im Abonnement bei Verlust wird auf 20,00 € angepasst.

2.2 Zu Teil 1 - Allgemeine Tarifbestimmungen III. Wabentarif

Neue Ziffer 5.9.5 Deutschland-Semester-Ticket: Das von der Bundesregierung 2023 beschlossene vollsolidarische Deutschland-Semesterticket können Studierende einer Hochschule im VRN beziehen, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem VRN getroffen hat.

2.3 Zu Teil 1 - Allgemeine Tarifbestimmungen III. Wabentarif

Neue Ziffer 7.5.4 Begleitservice „mobisaar“ Lotsen: Ausweisinhaber (Lotsen) im Begleitservice „mobisaar“ werden auf festgelegten verbundüberschreitenden Linien/-abschnitten zum saarVV unentgeltlich befördert.

2.4 Zu Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen,

Anlage 2 Besondere und ergänzende Bestimmungen für die Ausgabe von Fahrscheinen

Zu Ziffer 2.3 Wechsel des Ausgabemediums: Beim Wechsel von digital ausgegebenem Ticket in eine Chipkarte oder in ein Ticket im Kartenformat wird das Bearbeitungsentgelt auf 20,00 € angepasst.

2.5 Zu Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen,

Anlage 3 Abweichungen von der Wabentarifsystematik

Zu Ziffer 2.2 Ortstarif: Zwei weitere Gemeinden bieten für Fahrten innerhalb der Gemeinde den Ortstarif an. Es handelt sich um die Gemeinde Malsch und die Stadt Walldorf jeweils im Rhein-Neckar-Kreis.

3. Ersatz des bisheriger Übergangstarifs Westpfalz/östliches Saarland durch die Übergangsregelung zum saarVV

Der Übergangstarif Westpfalz/östliches Saarland (ÜT W/S) wird in seiner bisherigen Form zum 31.12.2024 vollständig aufgehoben und durch den VRN-Tarif ersetzt.

Die bisherigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Geltungsbereich des Übergangstarifes Westpfalz / östliches Saarland inklusive des besonderen Wabenplanes des Übergangsbereiches sowie die einbezogenen Fahrscheinarten und die zugehörige Fahrpreisliste entfallen gleichzeitig mit der Integration in den VRN-Tarif.

Ergänzende Informationen, die Broschüre Tarif-Info bzw. die jeweils gültige Fassung der Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Tarife sowie Bekanntmachungen (unter ZRN) werden im Internet unter „www.vrn.de“ veröffentlicht. Informationen sind auch erhältlich bei den Verkaufsstellen der **Verkehrsunternehmen, VRN-Mobilitätszentralen** oder über **VRN Servicenummer: 0621-1077 077**.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN), vertreten durch
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH),
Mannheim, den 19.12.2024

Mannheim 19.12.2024

**Ergänzung zur Bekanntmachung
Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)**

Anlage 1

Änderungen im VRN-Verbundtarif zum 01.01.2025

1. Änderungen in der VRN Fahrpreistabelle

Zum 01.01.2025 gilt die neue Fahrpreistabelle für den VRN Tarif 1/2025.

2. Änderungen in den Tarifbestimmungen**2.1 Ausstellung von Ersatzkarten**

Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen III. Wabentarif Ziffer 5.1 Allgemeine Regelungen für Jahreskarten	
Bisher: Tarifstand 1/2024	Neu: Tarifstand 1/2025
Ziffer 5.1.4 Verlust oder Zerstörung	Ziffer 5.1.4 Verlust oder Zerstörung
5.1.4.1 Bei Verlust oder Zerstörung von persönlichen Jahreskarten im Scheck-Kartenformat erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € eine Ersatzjahreskarte. Bei Verlust oder Zerstörung von übertragbaren Jahreskarten im Scheck-Kartenformat erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 50,00 € je Vertragsjahr einmalig eine Ersatzjahreskarte.	5.1.4.1 Bei Verlust oder Zerstörung von persönlichen Tickets im Abonnement im Scheck-Kartenformat oder als Chipkarte erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 € ein Ersatzticket . Bei Verlust oder Zerstörung von übertragbaren Tickets im Abonnement im Scheck-Kartenformat erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 50,00 € je Vertragsjahr einmalig ein Ersatzticket .

2.2 Deutschland-Semesterticket

Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen III. Wabentarif Ziffer 5.9 Deutschland-Ticket	
Neu: 5.9.5 Deutschland-Semesterticket	Tarifstand 1/2025
Das Deutschland-Ticket kann Studierenden als vollsolidarisches Deutschland-Semesterticket angeboten werden. Voraussetzung ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung der Universität/Hochschule mit dem VRN. Der Fahrpreis für das Deutschland-Semesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschland-Tickets. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket vorgegeben wird. Das Deutschland-Semesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.	

2.3 Besondere Fahrpreise/Fahrscheine

Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen III. Wabentarif Ziffer 7. Besondere Fahrpreise/Fahrscheine	
Neu: 7.5.3 Begleitservice „mobisaar“ Lotsen	Tarifstand 1/2025
<p>Ausweisinhaber (Lotsen) im Begleitservice „mobisaar“ werden auf folgenden verbundüberschreitenden Linien/-abschnitten unentgeltlich befördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Homburg – Einöd - Zweibrücken - Blieskastel – Zweibrücken - Homburg – Waldmohr – Schönenberg-Kübelberg (Gesamtverkehr) - Homburg – Martinshöhe - Kirrberg (HOM-) / Martinshöhe – Zweibrücken - Brenschelbach / Peppenkum – Zweibrücken - alle Linien innerhalb Zweibrückens (Wabe 710) 	

2.4 Bearbeitungsentgelt für den Wechsel des Ausgabemediums

Teil 1: Allgemeine Tarifbestimmungen, Anlage 2	
Ziffer 2.3 Wechsel des Ausgabemediums – Tarifstand 1/2024	Ziffer 2.3 Wechsel des Ausgabemediums Tarifstand 1/2025
Ein Wechsel von einer digital ausgegebenen Zeitkarte in eine Zeitkarte im Kartenformat ist gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € möglich.	Ein Wechsel von einem digital ausgegebenem Ticket in eine Chipkarte oder in ein Ticket im Kartenformat ist gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 € möglich.

2.5 Ortstarif

Teil 1: Allgemeine Tarifbestimmungen, Anlage 3	
Ziffer 2.2 Ortstarif Tarifstand 1/2024	Ziffer 2.2 Ortstarif Tarifstand 1/2025
<p>Der Ortstarif gilt in folgenden Kommunen, teilweise beschränkt auf die genannten Linien oder Ortsteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Biblis (Kreis Bergstraße) • Gemeinde Dielheim (Rhein-Neckar-Kreis) • Gemeinde Mühlhausen (Rhein-Neckar-Kreis) • Ortsgemeinde Römerberg (Rhein-Pfalz-Kreis) • Gemeinde Sandhausen (Rhein-Neckar-Kreis) 	<p>Der Ortstarif gilt in folgenden Kommunen, teilweise beschränkt auf die genannten Linien oder Ortsteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Biblis (Kreis Bergstraße) • Gemeinde Dielheim (Rhein-Neckar-Kreis) • Gemeinde Malsch (Rhein-Neckar-Kreis) • Gemeinde Mühlhausen (Rhein-Neckar-Kreis) • Ortsgemeinde Römerberg (Rhein-Pfalz-Kreis) • Gemeinde Sandhausen (Rhein-Neckar-Kreis)

Umsteigen ist gestattet, Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Ab Entwertung sind die Tickets 60 Minuten lang gültig.	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Walldorf (Rhein-Neckar-Kreis) Umsteigen ist gestattet, Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Ab Entwertung sind die Tickets 60 Minuten lang gültig.
--	---

3. Ersatz des bisheriger Übergangstarifs Westpfalz/östliches Saarland durch die Übergangsregelung zum saarVV

3.1 Änderungen bei den Umlandwaben

Teil 1: Allgemeine Tarifbestimmungen, Anlage 3 Abweichungen von der Wabentarifsystematik	
Ziffer 3 Preisstufe 21	
Umlandbereich	Waben
Kaiserslautern	100, 800, 801, 818, 819, 821, 825, 826, 827, 845, 847, 857, 990
Pirmasens	700, 721, 723, 725, 730, 731, 733, 738, 744, 746, 748, 751, 753
Zweibrücken	VRN-Waben: 709, 710, 711, 712, 713, 715, 716, 718, 742, 744 *) saarVV-Waben: 541, 542 (mit 599)
Homburg*	*) VRN-Waben: 714, 765, 784, 787, 813, 840 *) saarVV-Waben: 541, 542 (mit 599)
*) Für verbundüberschreitende Fahrten zwischen den Waben im VRN-Verbundgebiet und den Waben im Übergangsbereich zum saarVV.	

3.2 Übergangsregelung zum saarVV

Teil 4: Übergangstarif/Übergangsregelung Ziffer 9. wird ersetzt durch folgende neue Ziffer:

Teil 4: Übergangstarif/Übergangsregelung
9. Übergangsregelung / Übergangstarif zum Saarland / mit dem Saarländischen Verkehrsverbund saarVV
9.1 Allgemeine Regelungen
Für verbundüberschreitende Fahrten (ein-/ausbrechend bzw. wiedereinbrechend) zwischen dem VRN-Verbundgebiet und dem nachstehend definierten Übergangsbereich im Gebiet des saarVV gilt grundsätzlich der VRN-Tarif. Für die Übergangsregelung zum saarVV gilt der VRN-Wabentarif, die Anwendung des VRN-Luft-linientarif ist ausgenommen. Für den Verkehr im Binnenbereich des saarVV-Verbundgebietes gilt der saarVV-Tarif.
9.2. Geltungsbereich
9.2.1 Der Übergangsbereich östliches Saarland umfasst als Teilgebiet des saarVV den Landkreis Saarpfalzkreis und Teile der Landkreise St.Wendel und Neunkirchen die saarVV-Waben: 341, 342, 351, 511, 512, 513, 521, 522, 523, 524, 526, 527, 528, 529, 531, 532, 533, 534, 541, 542, 548, 549, 551, 552, 561, 562, 563, 570 (Großwabe St.Ingbert umfasst 571, 572, 573), 574, 599, 611, 623, 632, 671, 673, 674, 675, 677, 678, 679.

9.3. Abweichungen von der Wabentarifsystematik**Teil 1 Allgemeine Tarifbestimmungen / III. – Anlage 3 gemäß Ziffer 3. Preisstufe 21****9.4 Sonderregelungen**

Nachfolgende Sonderregelungen gelten zum Teil zeitlich bzw. räumlich begrenzt.

9.4.1 Sonderregelung Nachbarortstarif zwischen Homburg-Einöd und Stadt Zweibrücken

Der Stadtteil Homburg-Einöd liegt im Übergangsbereich zum saarVV auf der Wabengrenze 542/710 (Wabengrenzpunkt 599). Zwischen Einöd (Grenzpunkt 599) und der Stadt Zweibrücken (Wabe 709 und 710) gilt die Preisstufe 1 des VRN-Tarifes.

Ausgenommen hiervon ist die Haltestelle Globus in Einöd. Für Fahrten von dieser Haltestelle nach Zweibrücken-Innenstadt (Wabe 709) und umgekehrt gilt der Tarif der Innenstadt Zweibrücken, derzeit VRN-Preisstufe „City“ (Westpfalz).

9.4.2 Sonderregelung Nachbarortstarif zwischen Jägersburg und Waldmohr

Im Rahmen der Übergangsregelung mit dem saarVV gilt für Fahrten mit Buslinien zwischen den benachbarten Orten Stadtteil Homburg-Jägersburg (ohne Ortsteil Websweiler) und Ort Waldmohr für folgende einbezogene Fahrkarten ein besonderer Fahrpreis:

Ausgegeben werden Einzelfahrkarten Erwachsene und Kind bzw. Fahrrad sowie ggf. Einzelfahrkarten BahnCard Erwachsene zum besonderen Preis der Preisstufe 1 gemäß Fahrpreistabelle im VRN-Tarif.

9.4.3 Sonderregelung für den Ort Breitenbach

Der Ort Breitenbach liegt im Übergangsbereich zum saarVV als Wabengrenzpunkt auf den Waben 342/766. Für Fahrten zwischen Breitenbach und dem saarVV wird der saarVV-Tarif anerkannt.

9.5 Mitnahme von Fahrrädern

Für Fahrten aus/in den Übergangsbereich zum saarVV ist die Fahrradmitnahme von montags bis freitags an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr kostenpflichtig. Siehe VRN Tarifbestimmungen Teil 1 gemäß Ziffer 7.7.1.